



**Richtlinien für den Erwerb
des „Zertifikats über die WP-Option gemäß § 13b WPO“
im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth***

Präambel

¹Studierende, die im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind, haben die Möglichkeit, das „Zertifikat über die WP-Option gemäß § 13b Wirtschaftsprüferordnung (WPO)“ (Zertifikat) studienbegleitend zu erwerben. ²Für den Erwerb des „Zertifikats über die WP-Option gemäß § 13b WPO“ im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth, sind die nachfolgenden Richtlinien zu beachten.

Nr. 1 Geltungsbereich

¹Die Richtlinien für den Erwerb des Zertifikats ergänzen die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth für Studierende, die das Zertifikat erwerben. ²Soweit sich aus den Richtlinien für den Erwerb des Zertifikats keine besonderen Regelungen ergeben, greifen die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

Nr. 2 Zweck der Zertifikatsprüfung

Mit dem Erwerb des Zertifikats wird nachgewiesen, dass der Erwerber Prüfungsleistungen im Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und/oder „Wirtschaftsrecht“ erfolgreich abgelegt hat, die den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und/oder „Wirtschaftsrecht“ des Wirtschaftsprüfungsexamens in Inhalt, Form und Umfang gleichwertig sind.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Nr. 3 Berechtigung zum Erwerb des Zertifikats und zulässige Leistungen

- (1) Für den Erwerb des Zertifikats ist beim Ablegen aller in das Zertifikat eingehenden Prüfungsleistungen die Immatrikulation im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre zwingend erforderlich.
- (2) ¹In das Zertifikat können nur an der Universität Bayreuth erworbene Leistungsnachweise aufgenommen werden. ²An anderen Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können auch dann nicht in das Zertifikat eingehen, wenn sie als äquivalent zu Bayreuther Leistungsnachweisen in das Masterzeugnis eingehen.

Nr. 4 Aufbau und Inhalt der WP-Option gemäß § 13b WPO

- (1) Die WP-Option kann für
 1. den Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und/oder
 2. den Bereich „Wirtschaftsrecht“ wahrgenommen werden.
- (2) ¹Einer oder beide Bereiche der WP-Option sind erfolgreich abgeschlossen, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden. ²Die erforderlichen Prüfungen umfassen für jeden Bereich
 1. eine Zulassungsklausur (Nr. 5),
 2. laufende Studienleistungen aus dem Veranstaltungskanon des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Nr. 6) und
 3. eine mündliche Abschlussprüfung (Nr. 7).
- (3) ¹Die Zulassungsklausuren und die mündlichen Abschlussprüfungen ergänzen die im Rahmen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen. ²Sie sind nicht Bestandteil der Masterprüfung und führen nicht zum Erwerb von ECTS-Punkten.

Nr. 5 Zulassungsklausuren

- (1) Die Zulassungsklausuren für die Bereiche „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ finden i.d.R. jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Winter- und Sommersemesters statt.
- (2) ¹Die Zulassungsklausur für jeden Bereich ist im ersten Fachsemester anzutreten. ²Sie kann jeweils einmal im darauffolgenden Fachsemester wiederholt werden.

- (3) Die Prüfung wird in schriftlicher Form abgenommen und umfasst eine Dauer von jeweils 120 Minuten im Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und im Bereich „Wirtschaftsrecht“.
- (4) ¹Inhalt und Anforderungsniveau der Zulassungsklausuren bestimmen sich grundsätzlich nach § 4 (3) und § 4 (4) der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) und den im Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO dafür festgelegten Kompetenzniveaus. ²Die Aufgaben der Zulassungsklausuren ergeben sich konkret aus den Inhalten und Anforderungen der folgenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth angebotenen Module:
1. „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“:
 - a) Technik des betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung
 - b) Kostenmanagement
 - c) Investition mit Unternehmensbewertung
 - d) Finanzmanagement
 - e) Konzepte und Instrumente des Controlling
 - f) Grundlagen der Organisation
 - g) Mikroökonomik I und II
 - h) Makroökonomik I und II
 2. „Wirtschaftsrecht“:
 - a) Wirtschaftsrecht I (Vertragsrecht)
 - b) Wirtschaftsrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht).
- ³Bis einschließlich des Wintersemesters 2016/17 ergeben sich die Inhalte und Anforderungen für die Zulassungsklausur „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ anstatt 1. e) aus dem Modul „Strategisches Marketing und Marktanalyse“.
- (5) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zur Zulassungsklausur ist bis zu 7 Kalendertage vor dem bestimmten Prüfungstermin möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist ohne Angaben von Gründen an den Koordinator der WP-Option zu richten. ³Die Zulassungsklausur gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Termin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint. ⁴Die Gründe für das Nichterscheinen müssen, sofern Abs. 5 S. 1 nicht zutrifft, dem Koordinator der WP-Option unverzüglich schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. ⁵Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit ist dem Koordinator der WP-Option ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Die Zulassungsklausuren werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, eine Vergabe von Noten erfolgt nicht.

Nr. 6 Laufende Studienleistungen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

- (1) ¹Um die WP-Option im Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ abzulegen, sind die folgenden Prüfungen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre erfolgreich zu absolvieren:
1. Für die WP-Option ist der erfolgreiche Abschluss von Klausuren in den folgenden sechs Modulen nachzuweisen (Pflichtbereich):
 - a) Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt (B 2-1)
 - b) Kapitalmarktkommunikation (B 2-2)
 - c) Unternehmensbewertung (B 2-3)
 - d) Anwendungen des Controlling (V 12-1)
 - e) Governance, Risk und Compliance Management (V 10-6)
 - f) Grundlagen der Wirtschaftspolitik (Ergänzungsmodulbereich)
 2. Für die WP-Option ist der erfolgreiche Abschluss von Klausuren in zwei der folgenden vier Module nachzuweisen (Wahlbereich):
 - a) Risikomanagement und derivative Finanzmarktinstrumente (V 1-1)
 - b) Steuerbilanzen (V 2-1)
 - c) Konzernrechnungslegung nach IFRS und HGB (V 10-1)
 - d) Wertorientiertes Controlling (V 12-2)
 3. Zudem ist ein Hauptseminar an einem der Lehrstühle BWL I, II, X, XII (ohne Klausur) zu absolvieren. Studierende, die die WP-Option im Wintersemester 2014/2015 oder später begonnen haben, können das Hauptseminar auch an der Juniorprofessur „Wirtschaftsprüfung“ erbringen.

²Die in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c) und Nr. 2 lit. d) benannten Veranstaltungen können nur von Studierenden angerechnet werden, die die WP-Option im Wintersemester 2013/2014 oder später begonnen haben. ³Das Modul „Theorie der Rechnungslegung und Prüfung (JP WP 2)“ kann von Studierenden ebenfalls nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 angerechnet werden, wenn sie die WP-Option im Wintersemester 2014/2015 oder später begonnen und die Veranstaltung bis zum Sommersemester 2019 erfolgreich abgelegt haben. ⁴Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 mit der WP-Option begonnen haben, müssen statt der in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c) benannten Veranstaltung das Bestehen der Veranstaltung „Controlling – Zielorientierte Unternehmenssteuerung durch Unternehmensrechnungen in Fallbeispielen (V 2-6)“ nachweisen. ⁵Falls das Modul „Rechtsformwahl und Umwandlung (V 2-2)“ zwischen dem Sommersemester 2011 und dem Wintersemester 2012/2013 erfolgreich abgelegt wurde, kann dieses ebenfalls nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 angerechnet werden. ⁶Das Modul „Ausgewählte Spezialfragen der Internationalen Rechnungslegung“ kann nach erfolgreichem Abschluss nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 auf die WP-Option angerechnet

werden, wenn die WP-Option vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen wurde und die Erbringungen der Prüfungsleistung zwischen dem Wintersemester 2010/11 und dem Wintersemester 2013/14 erfolgte. ⁶Das Modul „Topics in Auditing“ (JP WP 1) kann nach erfolgreichem Abschluss auf die WP-Option nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 angerechnet werden, wenn die WP-Option vor dem Sommersemester 2016 aufgenommen wurde und die Erbringung der Prüfungsleistungen zwischen dem Wintersemester 2014/15 und Wintersemester 2016/17 erfolgte. ⁷Die Veranstaltung „Bankenregulierung und Wertpapieraufsicht“ kann nur von Studierenden nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 angerechnet werden, die die WP-Option im Wintersemester 2019/20 oder später begonnen und die Veranstaltung bis einschließlich Wintersemester 2022/23 bestanden haben. ⁸Falls das Modul „Ausgewählte Kapitel zu Rechnungslegung und Regulierung (V 1-2)“ zwischen dem Wintersemester 2010/11 und dem Wintersemester 2018/2019 erfolgreich abgelegt wurde, kann dieses ebenfalls nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 angerechnet werden.

- (2) ¹Um die WP-Option im Bereich „Wirtschaftsrecht“ abzulegen, sind die folgenden Prüfungen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre erfolgreich zu absolvieren:
1. Wirtschaftsrecht I und II – Vertiefung an Fällen (R 5)
 2. Wirtschaftsrecht III (R 1 a) und Insolvenzrecht (R 1 b)
 3. Arbeitsrecht (R 2 a) und Kapitalmarktrecht (R 2 b)
 4. Wirtschaftsrecht IV (R 3)
 5. Umwandlungsrecht (R 4 a) sowie
Konzernrecht und Corporate Governance (R 4 b).

²Die Klausur zu Nr. 1 wird zweistündig durchgeführt. ³Die Klausuren zu Nr. 2-5 umfassen jeweils eine Dauer von mindestens 90 Minuten.

- (3) Alle laufenden Studienleistungen, die in die WP-Option eingehen, sind in schriftlicher Form zu erbringen.
- (4) Klausuren können ungeachtet der Regelungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) bzw. der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth (FPSO) in der jeweils gültigen Fassung weder ganz noch in Teilen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

Nr. 7 Mündliche Abschlussprüfungen

- (1) Die mündlichen Abschlussprüfungen für die Bereiche „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ finden i.d.R. jeweils am Semesterende statt.
- (2) ¹Die mündlichen Abschlussprüfungen können für jeden Bereich frühestens in dem Semester angetreten werden, in dem die letzten in die WP-Option einzubringenden

Klausuren im jeweiligen Bereich abgelegt werden. ²Sie sind für jeden Bereich in der ersten Woche der Vorlesungszeit des Fachsemesters, für dessen Ende die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung angestrebt wird, beim Koordinator für die WP-Option zu beantragen. ³Die Anmeldung erfolgt unter dem Vorbehalt des Bestehens der noch ausstehenden Klausuren. ⁴Bei Antritt der mündlichen Prüfungen sind eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und ein aktueller Notenauszug aus CMLife vorzulegen, aus dem der erfolgreiche Abschluss aller im Rahmen der WP-Option zu erbringenden schriftlichen Leistungen für den Bereich, für den die mündliche Prüfung beantragt wurde, hervorgeht. ⁵Die mündlichen Abschlussprüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

- (3) ¹Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfungen beträgt jeweils 20 Minuten für jeden Studierenden. ²Die Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung erfolgen. ³An der Prüfung für den Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ bzw. „Wirtschaftsrecht“ ist jeweils mindestens ein Prüfer der Lehrstühle BWL I, II, X, XII oder der JP WP bzw. der Lehrstühle ZR I, ZR II, V oder XI beteiligt.
- (4) ¹Inhalt und Anforderungsniveau der mündlichen Abschlussprüfungen bestimmen sich grundsätzlich nach § 4 (3) und § 4 (4) der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) und den im Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO dafür festgelegten Kompetenzniveaus. ²Die Fragestellungen der mündlichen Abschlussprüfungen ergeben sich konkret jeweils für die Bereiche „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ aus den Inhalten und Anforderungsniveaus der jeweiligen Zulassungsklausuren und der im Rahmen der WP-Option jeweils abgelegten laufenden Studienleistungen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre einschließlich der Pflichtveranstaltung „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“.
- (5) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist bis zu sieben Kalendertage vor dem bestimmten Prüfungstermin möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist ohne Angaben von Gründen an den Koordinator der WP-Option zu richten. ³Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Termin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint. ⁴Die Gründe für das Nichterscheinen müssen, sofern Abs. 5 S. 1 nicht zutrifft, dem Koordinator der WP-Option unverzüglich schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. ⁵Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit ist dem Koordinator der WP-Option ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Die mündlichen Abschlussprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, eine Vergabe von Noten erfolgt nicht.

Nr. 8 Zertifikat über die WP-Option gemäß § 13b WPO

- (1) ¹Das Zertifikat wird bei vollständigem Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise nach Nr. 4 für
1. den Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und/oder
 2. den Bereich „Wirtschaftsrecht“
- ausgestellt. ²Das Zertifikat wird vom Koordinator für die WP-Option unterzeichnet. ³Es weist aus, welche Leistungsnachweise erfolgreich innerhalb welches Zeitraums erbracht wurden. ⁴Für die laufenden Studienleistungen erfolgt ein Ausweis der ECTS-Punktzahl und des Klausurumfangs in Stunden. ⁵Für die mündlichen Prüfungen werden die Namen der Prüfer und das jeweilige Prüfungsdatum angegeben.
- (2) Soweit für die „WP-Option gemäß § 13b WPO“ im Rahmen des hierzu erforderlichen Akkreditierungsverfahrens von der Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüferkammer die Bestätigung erteilt wird, dass die in diesen Richtlinien genannten Leistungen in Inhalt, Form und Umfang gleichwertig zu den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und/oder „Wirtschaftsrecht“ des Wirtschaftsprüfungsexamens sind, können die im Zertifikat ausgewiesenen Bereiche gemäß § 13b WPO von der Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf die entsprechenden Prüfungsgebiete des Wirtschaftsprüfungsexamens angerechnet werden.
- (3) ¹Das Zertifikat ist acht Jahre gültig (§ 9 Abs. 2 S. 2 WPAnrV). ²Die Anrechnung der ausgewiesenen Bereiche auf die Prüfungsgebiete des Wirtschaftsprüfungsexamens durch die Wirtschaftsprüferkammer erfolgt, wenn der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Datum der letzten Masterprüfung) zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht länger als acht Jahre zurückliegt.

Nr. 9 Vorbehalt der Akkreditierung und Einzelfallprüfung

- (1) ¹Die Ausstellung des „Zertifikats über die WP-Option gemäß § 13b WPO“ steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Gleichwertigkeit der in diesen Richtlinien vorgesehenen Leistungen zu den anzurechnenden Klausuren des Wirtschaftsprüfungsexamens nach Nr. 2 durch die Wirtschaftsprüferkammer (Akkreditierung). ²Die Akkreditierung wird jeweils zum Beginn eines neuen Studierendenjahrgangs neu beantragt, was (rückwirkende) Anpassungen am für die WP-Option relevanten Lehrprogramm während des Studiums bedingen kann. ³Die Wirtschaftsprüferkammer behält sich das Recht vor, Klausuren die Anerkennung auch nach erfolgreicher Akkreditierung zu versagen. ⁴Notwendige Modifikationen am für die WP-Option relevanten Studienprogramm werden gegebenenfalls zeitnah durch den Koordinator für die „WP-Option gemäß § 13b WPO“ bekanntgegeben.

- (2) ¹Über eine Verkürzung des Wirtschaftsprüfungsexamens durch Erlass von Prüfungsleistungen, die durch Studienleistungen gemäß § 13b WPO erbracht wurden, ist im Einzelfall auf Antrag des Prüflings durch die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen zu entscheiden (§ 6 i.V.m. § 28 Abs. 2 WiPrPrüfV). ²Das Zertifikat über die WP-Option gemäß § 13b WPO der Universität Bayreuth kann als entsprechender Nachweis i.S.d. § 28 WiPrPrüfV vorgebracht werden, über dessen Anerkennung jedoch stets die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen zu entscheiden hat.

Nr. 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Richtlinien treten rückwirkend zu Beginn des Semesters ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gelten für alle im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikulierten Studierenden, die die „WP-Option gemäß § 13b WPO“ wahrnehmen.

Bayreuth, 17.03.2026

Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier

Koordinator der WP-Option
im Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre